



## Checkliste: Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten über das OGD-Portal

---

Bei der Beurteilung, ob Daten öffentlicher Organe über ein Open Government Data-Portal (OGD-Portal) veröffentlicht werden dürfen, sind aus datenschutzrechtlicher Sicht die untenstehenden Punkte (Ziffern 1-3) vorgängig zu prüfen.

### Vorbemerkungen

Hier werden einzig die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen betrachtet. Es existieren aber durchaus auch andere (öffentliche oder private) Interessen, die gegen eine Veröffentlichung über das Open Government Data-Portal sprechen können<sup>1</sup>. Ein Entscheid über eine Veröffentlichung hat solche Interessen ebenfalls zu beachten.

Achtung: Sind Daten erst einmal veröffentlicht, können sie nicht mehr «zurückgezogen» werden. Aus diesem Grund ist die Zulässigkeit der Veröffentlichung mit grosser Sorgfalt abzuklären.

### 1 Sind die Daten, die veröffentlicht werden sollen, Sachdaten?

Ja → Dann stehen der Veröffentlichung keine Persönlichkeitsrechte entgegen. Weiter bei Punkt 3.

Nein → Weiter bei Punkt 2.

### Erläuterungen

Sachdaten sind Daten, die keine Personendaten<sup>2</sup> sind. Sachdaten sind also Informationen, die sich **nicht** auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen oder beziehen lassen.

Der **Personenbezug** besteht nicht nur, wenn unmittelbar aufgrund des Namens die betroffene Person bestimmt ist, sondern auch wenn die betroffene Person im konkreten Kontext bloss mittelbar bestimmt werden kann, zum Beispiel:

- über eine Funktion (z.B. «die Leiterin des Amts für xxx Basel»);
- über eine Adresse (z.B. «Anna Roth-Strasse 17»): etwa, wenn es um eine Aussage im Zusammenhang mit einer Liegenschaft geht, über das Eigentümerverzeichnis des Grundbuches die Eigentümerin der Liegenschaft Anna Roth-Strasse 17, nicht aber wenn die Adresse einen Unfall mit einem Velo auf der Strasse vor der Liegenschaft betrifft;

<sup>1</sup> Vgl. etwa § 29 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260 ([Link](#)).

<sup>2</sup> § 3 Abs. 3 IDG.

- aber auch über eine Kombination von Informationen (z.B. «Mann, 67jährig, Anna Roth-Strasse 17»), wenn z.B. in den vier Wohnungen in der Liegenschaft Anna Roth-Strasse 17 zwar auch zwei junge Familien und eine alleinstehende Frau, aber nur ein älteres Paar leben.

Im Gegenzug dazu beziehen sich Sachdaten auf **Gegenstände, Ereignisse, Verwaltungshandeln** usw. und haben keinen Personenbezug, zum Beispiel:

- Angaben über die Art des Strassen-/Trottoir-Belages auf öffentlichem Grund, über die Standorte von öffentlichen Toiletten (mit/ohne Wickeltisch), von Videoüberwachungskameras oder Notrufsäulen, über die Verfügbarkeit eines Buches in der Bibliothek (ohne Angaben zum Ausleiher) oder über die Art und Anzahl Drucker in der Verwaltung usw.;
- Angaben über die Häufigkeit von Velounfällen, an denen rechtsabbiegende Motorfahrzeuge beteiligt sind (auch wenn dabei sogar die genauen Unfallorte angegeben sind), über die zeitliche und räumliche Verteilung von Gewalttaten im öffentlichen Raum oder über die Zahl der in Basel geborenen Kinder;
- Angaben über die Anzahl eingereicherter, gutgeheissener oder abgewiesener Prämienverbilligungsgesuche pro Jahr, die Resultate von amtlichen Wasserqualitätsanalysen oder der Untersuchung der Verbreitung der Rosskastanienminiermotten.

Der Veröffentlichung von Sachdaten ohne jeden Personenbezug stehen keine Persönlichkeitsrechte entgegen. Allenfalls sind aber andere entgegenstehende Interessen zu berücksichtigen, etwa öffentliche Interessen im Sinne von § 29 Abs. 2 IDG.

## 2 Kann bei Personendaten, die veröffentlicht werden sollen, der Personenbezug irreversibel entfernt werden?

Ja → Dann stehen der Veröffentlichung keine Persönlichkeitsrechte entgegen. Weiter bei Punkt 3.

Nein → Dann eignen sich die Daten nicht zur Veröffentlichung über das Open Government Data-Portal.

### Erläuterungen

Personendaten können zu Sachdaten gemacht werden, indem sie anonymisiert werden, d.h. indem der Personenbezug irreversibel entfernt wird.

Zur Beschreibung der Formen des Personenbezugs vgl. die Erläuterungen zu Punkt 1. Daraus wird auch klar, dass die reine Entfernung identifizierender Merkmale (z.B. des Namens, der Funktionsbezeichnung) oftmals nicht ausreicht, um den Personenbezug wirklich zu entfernen. Auch aus der Kombination von Informationen darf nicht mehr eruierbar sein, um welche Person(en) es sich handelt.

Insbesondere die räumliche Referenzierung: Oftmals werden Daten vor allem interessant sein, wenn sie räumlich zugeordnet werden können. Weil die Adresse (oder die präzise Georeferenzierung in anderer Form) vielfach zur Identifizierbarkeit der betroffenen Person führen, müssen so grosse Bezugsgrössen gewählt werden, dass die Re-Identifizierung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich ist. Als Faustregel mag vorläufig gelten, dass die ausgewiesene Entität bei «gewöhnlichen» Personendaten mindestens 20, bei besonderen Personendaten (oder bei Daten, die einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen) mindestens 50 Personen (bzw. bei einem Gruppenbezug 50 Sachverhalte) umfasst. Zum Beispiel:

- räumlich differenzierte Aussagen über die Anzahl der Autos pro Haushalt können nur als anonymisiert angesehen werden, wenn in der ausgewiesenen Entität (der Strasse, dem Geviert, dem Quartier, der Gemeinde) mindestens 20 Haushalte enthalten sind;

- räumlich differenzierte Aussagen über die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft (sofern und soweit diese Daten überhaupt von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden dürfen) können nur als anonymisiert angesehen werden, wenn in der ausgewiesenen Entität (der Strasse, dem Geviert, dem Quartier, der Gemeinde) mindestens 50 Personen enthalten sind.

Achtung: Werden staatliche Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, dann können sie mit beliebigen anderen verfügbaren Daten kombiniert werden. Durch diese Kombination kann ein scheinbar entfernter Personenbezug nachträglich wieder hergestellt werden. Je differenzierter die Daten sind (z.B. Geburtsdatum statt bloss Geburtsjahr, Strasse statt bloss Quartier oder Postleitzahl usw.), umso rascher und umso zuverlässiger kann die vermeintliche Anonymisierung wieder rückgängig gemacht werden. Zur Verantwortung für dieses «Restrisiko» vgl. Punkt 3.

### 3 Ihre Verantwortung

Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet<sup>3</sup>. Dieses öffentliche Organ (bzw. die Leitung dieses öffentlichen Organs) trägt auch dafür die Verantwortung, dass es die (datenschutz-)rechtlichen Vorgaben einhält, also – im Open Government Data-Umfeld – keine Personendaten bekannt gibt (und andere allfällig einer Veröffentlichung entgegenstehende öffentliche oder private Interessen berücksichtigt<sup>4</sup>). Das «Restrisiko» der Re-Identifikation von anonymisierten Personendaten hat deshalb dieses Organ zu übernehmen. Dabei kommen nicht nur allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in Frage, sondern es ist auch die Gefahr des Reputationsverlustes zu beachten. Das ist beim Entscheid über Eignung von Daten zur Veröffentlichung über das Open Government Data-Portal zu berücksichtigen.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt berät Sie gerne auch in Fragen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten über das OGD-Portal.

Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt  
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205, 4010 Basel  
[datenschutz@dsb.bs.ch](mailto:datenschutz@dsb.bs.ch)  
T +41 61 201 16 40

---

<sup>3</sup> § 6 Abs. 1 IDG.

<sup>4</sup> Vgl. vorne Fussnote 1.